

Leitungsschutzanweisung

Überall in der Erde können Ver- und Entsorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung dieser Anlagen führt zu Unterbrechungen der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Ver- oder Entsorgungsleitung beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggararbeiten, Bohrungen, Spunden etc. ist damit zu rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

1. Vorgaben Wasserverband Gifhorn

- Mit den Tätigkeiten darf erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Bestandspläne vorliegen (z. B. über die Online-Planauskunft).
- Der lichte Mindestabstand zu den Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasserverbandes muss mindestens **1,00 m von Außenkante Kanalrohr/Trinkwasserleitung betragen**.
- Sind diese Abstandsmaße nicht einzuhalten, ist zwingend eine Trassenbegehung mit Vertretern des Verbandes und dessen Zustimmung erforderlich.
- Die Kosten für den Rückbau von nicht gemäß den Abstandsmaßen verlegten Leitungen trägt der Antragsteller der Planauskunft.

2. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Leitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Mitarbeiters/Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk (z. B. DVGW GW 315) sind zu beachten.

3. Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen ist vor Beginn der Bauarbeiten bei den zuständigen Versorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen.

4. Lage der Versorgungsleitungen

Angaben über die Lage der Versorgungsleitungen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht

zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager).

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ein Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

5. Beschädigungen sind sofort dem Versorgungsunternehmen zu melden!

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem zuständigen Versorgungsunternehmen zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

6. Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach §823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Bei Betriebsstörungen **innerhalb der Dienstzeit** (siehe unten) erreichen Sie unser Servicetelefon Netze unter **05371/896-137**.

Außerhalb der Dienstzeit erreichen Sie unseren technischen Notdienst unter **05371/896-0**.